STADT WETZLAR

MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Sozialamt	06.03.2020	1609/20 - I/545

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat			
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	27.04.2020		
Stadtverordnetenversammlung	14.05.2020		

Betreff:

Änderung des Leistungskatalogs der WetzlarCard

Anlage/n:

Leistungskatalog der WetzlarCard

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den veränderten Leistungskatalog für die WetzlarCard zur Kenntnis.

Wetzlar, den 10.04.2020 gez. Wagner

Begründung:

1 Allgemeines

Die WetzlarCard wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2012 eingeführt und beginnend ab Mitte Februar 2013 an Berechtigte ausgestellt.

Die WetzlarCard wird an den Personenkreis derjenigen ausgegeben, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), dem Sozialgesetzbuch XII (Kapitel 3 Hilfe zum Lebensunterhalt und Kapitel 4 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag nach § 6a BKGG) beziehen sowie an Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Personen, die vor Einführung der WetzlarCard den Seniorenpass erhielten, erhalten auf Antrag als Besitzstandsregelung die WetzlarCard unbefristet.

Der Magistrat ist gem. § 3 Nr. 3 der Richtlinien für die WetzlarCard berechtigt, den Leistungskatalog im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anzupassen. Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 18.05.2020 (Drucksachen-Nummer 1582/20) den veränderten Leistungskatalog beschlossen.

Der Magistrat berichtet gem. § 6 der Richtlinien über die WetzlarCard regelmäßig halbjährlich über die Inanspruchnahme der WetzlarCard sowie über Veränderungen im Leistungsumfang. Insoweit wird auf die vorliegenden Berichte verwiesen.

1292/19 – Jahresbericht 2018 zur WetzlarCard am 29.04.2019 im Magistrat und am 06.05.2019 im Sozial-, Jugend- und Sportausschuss

1440/19 – Halbjahresbericht 2019 zur WetzlarCard am 14.10.2019 im Magistrat und am 21.10.2019 im Sozial-, Jugend- und Sportausschuss

2 Das Seniorenticket des Landes Hessen

Das Land Hessen hat die Einführung des Seniorentickets in Hessen zum 01. Januar 2020 beschlossen. Mit dem Seniorenticket können Menschen über 65 Jahren für 365 € ein ganzes Jahr den gesamten Personennahverkehr in Hessen nutzen (Busse, Straßenbahnen, U-Bahnen, S-Bahnen, Regionalbahnen und Regionalexpresszüge).

Das Seniorenticket ist werktags ab 09.00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen ganztägig gültig. Die Mitnahmeregelung des RMV gilt bei dem Seniorenticket nicht.

3 Leistungserweiterung

Menschen, die im Leistungsbezug nach dem dritten oder vierten Kapitel des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) stehen und damit Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, ist es kaum möglich, ein Seniorenticket zu erwerben, da die betroffenen Menschen in der Regel nur über geringe Ersparnisse verfügen. Durch die vorgesehene, zinslose Darlehensgewährung wird ihnen der Zugang zum Seniorenticket eröffnet.

Mit dem hessenweit gültigen Seniorenticket erfahren die Berechtigten eine wesentlich größere Mobilität.

Das Seniorenticket wird durch die Wetzlarer Verkehrsbetriebe nach einer Beauftragung durch den Magistrat der Stadt Wetzlar – Sozialamt - ausgestellt und an die Berechtigten übersandt. Die Stadt Wetzlar erhält im Gegenzug eine Rechnung, die aus Mitteln der WetzlarCard (Produktkonto 0540200.721100000) beglichen wird.

Das Seniorenticket wird von den Wetzlarer Verkehrsbetrieben auf einer Chipkarte (E-Ticket-Rhein-Main) ausgegeben.

Mit den Wetzlarer Verkehrsbetrieben wurde vereinbart, dass stets bis zum 10. eines jeden Monats eine Beauftragung durchgeführt wird und die Seniorentickets dann zum Beginn des nächsten Monats ausgestellt und rechtzeitig an die Berechtigten übersandt werden.

Im Falle des Verlustes eines Seniorentickets wird dies durch die Wetzlarer Verkehrsbetriebe gesperrt. Dafür kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten der Berechtigten.

Das Seniorenticket ist nur mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig und nicht übertragbar. Auf diese Weise kann auch Missbrauch vermieden werden.

Das Darlehen kann nur anstelle der Wertmarken oder des Kostenerstattungsanspruchs für die Berechtigten aus den Stadtteilen Blasbach und Naunheim in Anspruch genommen werden. Die Menschen haben insoweit ein Wahlrecht.

Allerdings können nach den Vorgaben des Landes Hessen nur Menschen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, das Seniorenticket in Anspruch nehmen. Mithin beschränkt sich der potenzielle Personenkreis auf Leistungsberechtigte nach dem SGB XII.

Die Inanspruchnahme des Seniorentickets ist für die Dauer der Gültigkeit unwiderruflich. Für die Zeit der Gültigkeit können nicht gleichzeitig Wertmarken oder Kostenerstattung in Anspruch genommen werden. Hierfür gibt es auch keine Notwendigkeit, da das Seniorenticket auch die Buslinien in Wetzlar beinhaltet.

4 Rückzahlung des Darlehens

Vorgesehen ist, dass das Darlehen in zwölf monatlichen Teilbeträgen durch Aufrechnung aus dem jeweiligen Leistungsanspruch zurückgeführt wird. Dafür ist die Darlehensgewährung unwiderruflich.

In der monatlichen Regelleistung einer alleinstehenden Person sind – im Jahr 2020 – 36,00 € für Verkehrsdienstleistungen enthalten, bei Partnern 32,41 € pro Person. Durch die vorgesehene Darlehensrückzahlung in zwölf monatlichen Teilbeträgen werden monatlich 30,42 € zurückgeführt. Damit wird der Lebensunterhalt keinesfalls unterdeckt.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt auf das Aufwandskonto 0540200.721100000 und steht damit für Aufwendungen der WetzlarCard zur Verfügung.

5 Aufwand

Durch die Nutzung des Darlehens verzichten die Leistungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der Wertmarken für die Ausstellung der Tageskarten in der Stadtpreisstufe 1. Derzeit kostet die Tageskarte für Erwachsene 4,50 €. Nach den Richtlinien erhalten Berechtigte derzeit Wertmarken für zwei Tageskarten monatlich, mithin im Gesamtwert von 108 € pro Jahr.

Nach dem Halbjahresbericht 2019 über die WetzlarCard haben rund 530 Menschen über 65 Jahren die WetzlarCard in Anspruch genommen.

Da die Inanspruchnahme des Darlehens für das Seniorenticket gleichzeitig einen Verzicht auf die Wertmarken oder die Kostenerstattung darstellt, werden an dieser Stelle Aufwendungen erspart.

Sollten sich 10% der Berechtigten für das Seniorenticket entscheiden, würde dies zu einer Einsparung in Höhe von ungefähr 5.700 € jährlich, bei einer Inanspruchnahme von 40% zu einer Entlastung des städtischen Haushaltes in Höhe von knapp 23.000 € führen.

Allerdings können Berechtigte auch vor der vollständigen Tilgung des Darlehens aus dem Leistungsanspruch ausscheiden, etwa durch Umzug oder Tod. In diesen Fällen kann das Darlehen nicht vollständig zurückgeführt werden. Ein Kostenersatz durch Erben schließt § 102 Abs. 5 SGB XII ausdrücklich aus.

6 Übergangsregelung

Die Dauer der WetzlarCard wird regelmäßig an die Dauer der in Anspruch genommenen Transferleistung geknüpft, mithin können bereits Wertmarken für die Zeit nach dem geplanten Inkrafttreten (siehe unten Nr. 7 „Inkrafttreten“) der neuen Regelungen ausgegeben worden sein, da die Lebensunterhaltsleistungen regelmäßig für ein Jahr bewilligt werden.

Um auch diesen Menschen die Wahlmöglichkeit eröffnen zu können, gleichzeitig aber auch eine Doppelgewährung ausgeschlossen werden soll, müssen die noch nicht in Anspruch genommenen Wertmarken zurückgegeben werden.

Hat jemand etwa bereits die Wertmarken bis August in Anspruch genommen, kann das Seniorenticket erst ab September ausgestellt werden.

7 Inkrafttreten

Die Änderungen wurden vom Magistrat in seiner Sitzung vom 18.05.2020 beschlossen (Drucksachen-Nummer 1582/20) und treten zum 01.07.2020 in Kraft.

Nach § 3 Nr. 2 der Richtlinien über die WetzlarCard ist der Magistrat berechtigt, den Leistungskatalog bei Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anzupassen.

Die neuen Regelungen müssen den Berechtigten bekannt gemacht werden, etwa durch Flyer.

In der Regel kommen die Menschen persönlich ins Rathaus, um die WetzlarCard zu beantragen. Hierbei kann dann auch eine persönliche Beratung hinsichtlich des Seniorentickets stattfinden. Ggf. kann der anspruchsberechtigte Personenkreis auch mittels Serienbrief über das neue Angebot informiert werden.

Die Wetzlarer Verkehrsbetriebe haben mitgeteilt, dass eine schriftliche Vereinbarung nicht notwendig ist.